

SATZUNG Förderverein Döbeln

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Musikschule 'Carl Philipp Emanuel Bach' Döbeln e. V." Der Sitz des Vereins ist Döbeln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2 Nichtwirtschaftlicher Verein

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Er verfolgt insbesondere folgende Ziele:
 - a) das Lehrangebot der Schule in jeder Weise zu fördern,
 - b) Unterstützung konkreter Einzelprojekte,
 - c) Beschaffung von Sachgütern und Geldmitteln zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke,
 - d) Unterstützung des Kulturlebens.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und dienen nur der Unterstützung der Arbeit der Musikschule Döbeln und ihren Schülern. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Nach Anhörung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder zur Aufnahme in den Verein erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Vereinsaustritt, Auflösung der als Mitglied aufgenommenen juristischen Personen und Vereinigungen oder durch Ausschluss. Der Vereinsaustritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende. Der Vereinsausschluss kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider gehandelt hat oder nach Terminablauf der schriftlichen Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

IV. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich schriftlich oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jede juristische Person als Mitglied bevollmächtigt eine natürliche Person, die die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt.

Die Ausübung der Mitgliedsrechte und Pflichten natürlicher Personen kann nicht übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden durch Handzeichen gefasst, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Sie erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung qualifizierte Mehrheiten festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen, soweit keine geheime Abstimmung beantragt wird. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Erfolgt kein Einspruch, so ist das Protokoll genehmigt.

§ 9 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden weiteren Mitgliedern:

- a) dem Kassenwart
- b) dem Schriftführer
- c) Beisitzern

Mit beratender Stimme können an den Vorstandssitzungen teilnehmen:

- a) der Schulleiter oder sein Vertreter
- b) der Vorsitzende des Elternrates oder sein Vertreter

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden einberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn dies drei Vorstandsmitglieder fordern.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zuständigkeiten:

- a) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- b) Der Vorsitzende hat nach den Beschlüssen des Vorstandes die Geschäfte zu führen. Er hat die übrigen stimmberechtigten Vorstandsmitglieder über die Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- c) Der Kassenwart bedarf zur Leistung von Zahlungen der Anweisung des geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen führt er die Geschäfte selbständig.
- d) Spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres ist dem Vorstand Rechnung zu legen. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- e) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- f) Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel, soweit die Verfügung im Einzelfall 2.000,00 € übersteigt; es sei denn, es handelt sich um die bestimmungsgemäße Verwendung einer zweckgebundenen Spende oder um eine aus rechtlichen Gründen zu leistende Zahlung

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke der Musikschule 'Carl Philipp Emanuel Bach' Döbeln zu.

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung regelt die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Beiträge sind ausschließlich Mitgliedsbeiträge. Eine Aufnahmegebühr wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wurde in der Gründungsversammlung am 05.02.2001 auf einen Mindestbeitrag von 30,00 DM festgesetzt. Nach der Währungsumstellung beträgt der Mindestbeitrag 15,00 € pro Jahr. Der Jahresbeitrag für Mitglieder unter 18 Jahren beträgt 3,00 €.

Er kann einmalig als Jahresbeitrag oder in monatlichen Raten entrichtet werden.

§ 3 Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages

Auf Antrag kann der Mitgliedsbeitrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Mitglieder, die aus sozialen oder sonstigen Gründen eine Beitragsstundung bzw. einen Beitragserlass beantragen, haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Zahlungsweise

Auf der Grundlage des Gründungsdatums des Vereins ist der festgelegte Jahresbeitrag jeweils im Februar fällig. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Kalenderjahres wird der Beitrag ab dem Monat der Mitgliedschaft erhoben. Dem Mitglied ist es freigestellt, auch den vollständigen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt im Lastschrifteinzugsverfahren nach

Vorlage der schriftlichen Einzugsermächtigung des Vereinsmitgliedes. Gebühren, die durch fehlende Deckung oder unrichtige Angabe der Bankverbindung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Barzahlungen und Überweisungen sind Ausnahmefälle.

Entsprechend der Fälligkeit sind diese 14 Tage nach dem Eintrittsdatum in einem Betrag oder nach Vereinbarung in monatlichen Raten auf die Bankverbindung des Vereins zu leisten.

§ 5 Austritt

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Bei verspätetem Eingang bleiben Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin bestehen.

§ 6 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 in Kraft.

Döbeln, den 18.03.2016

Finanzordnung

§ 1 Grundsätze

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des geplanten Haushaltes.

§ 2 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss sind alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das entsprechende Geschäftsjahr auszuweisen.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern sachlich und inhaltlich zu prüfen.
3. Sie sind berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen vorzunehmen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte sind nur über das Vereinskonto durchzuführen.
2. Der Kassenverwalter führt die Vereinskasse in Absprache mit dem Vorstand.

§ 4 Zahlungsverkehr

1. Der Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos durchgeführt.
2. Eine Handkasse mit einem Kassenbarbestand wird nicht geführt.
3. Der Kassenverwalter führt Kassenbücher.
4. Jede Einnahme und Ausgabe wird auf der Grundlage eines Belegs erfasst.
5. Gehören mehrere Einzelbelege zu einem Kassenvorgang, sind diese in einem Sammelbeleg zu erfassen.
6. Skantomöglichkeiten sind zu nutzen und diese Rechnungen dem Kassenverwalter fristgemäß vorzulegen.
7. Um den Jahresabschluss termingemäß erstellen zu können, sind Barauslagen spätestens bis zum 23.12. des laufenden Kalenderjahres beim Kassenverwalter abzurechnen.

§ 5 Spenden

Der Verein ist berechtigt, Spenden entgegenzunehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen.

§ 6 Inventar

Inventar wird bei der Mittelsächsischen Kultur gGmbH entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erfasst und verwaltet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Döbeln, den 18.03.2016

DER VORSTAND gez. Michel gez. Polster